

## ***Achtung: Genehmigungs- und Registrierpflichten für Ihre Fischhaltung!***

### **Merkblatt zur neuen Fischseuchen-Verordnung**

#### **Wen betrifft die neue Verordnung?**

Die neue Fischseuchen-Verordnung betrifft „Aquakulturbetriebe“, d.h. sowohl gewerbliche Fischhaltungen als auch rein private Fischhaltungen (und Fische in allen Lebensstadien), unabhängig davon, ob gezüchtet oder gehältert, gefischt oder geangelt, geschlachtet oder verarbeitet, Fische verkauft werden oder nicht.

Gesetzlich vorgeschrieben ist nun unter anderem, dass der Betreiber einer Fischhaltung seine Teichanlage bei der zuständigen Behörde (Landratsamt Kulmbach) genehmigen lassen muss, bei bestimmten Tätigkeiten muss er sie aber nur registrieren lassen.

#### **Meine Fischhaltung ist bereits angezeigt, muss ich dann noch etwas tun?**

Aquakulturbetriebe, die bereits bei uns im Staatlichen Veterinäramt des Landratsamtes Kulmbach gemeldet sind, gelten zwar als vorläufig genehmigt bzw. registriert.

Diese vorläufige Genehmigung oder Registrierung erlischt aber, wenn nicht **bis zum 29. Mai 2009** die Genehmigung neu beantragt wird oder die Anzeige zur Registrierung neu erfolgt.

## Welche Betriebe sind genehmigungspflichtig?

Alle Aquakulturbetriebe, die Fische züchten, halten oder hältern, sowie Verarbeitungsbetriebe, in denen Fische aus Aquakulturen getötet werden, brauchen eine Genehmigung durch die zuständige Behörde. Für den Landkreis Kulmbach ist zuständig das Staatliche Veterinäramt im Landratsamt Kulmbach.

### Von der Genehmigungspflicht betroffen sind damit:

- **Aquakulturbetriebe**, die lebende Fische in Verkehr bringen, d.h. jegliche Abgabe von Brut und Satzfishen. Dabei ist es unerheblich, ob die Abgabe auch unentgeltlich erfolgt oder nur geringe Mengen abgegeben werden.
- **Aquakulturbetriebe**, die Speisefische (auch lebend) in Verkehr bringen – mit Ausnahme:  
Eine Ausnahme von dieser Genehmigungspflicht gibt es für Aquakulturbetriebe, die ausschließlich „kleine Mengen“ (= haushaltsübliche Mengen) an Speisefischen als Lebensmittel in Verkehr bringen. Diese Betriebe unterliegen dann jedoch der Registrierungspflicht (siehe unten).
- **Verarbeitungsbetriebe**, in denen Fische aus Aquakultur getötet werden, d.h. Betriebe, die lebende (Speise-) Fische unterschiedlichster Herkunft und Seuchenstatuts verarbeiten.

## Wie beantrage ich eine Genehmigung?

Der Antrag auf Genehmigung ist diesem Schreiben beigelegt und muss Angaben zu Lage und Größe der Teichanlage; Teichzahl, Wasserversorgung, Zuflussmenge sowie Anzahl und Art der gehaltenen Tierarten und ihre Verwendung enthalten. Bei mehreren Teichanlagen ist dazu das „Beiblatt zum Antrag auf Genehmigung/Registrierung von Fischhaltungen“ zusätzlich auszufüllen.

Außerdem muss dargestellt werden, mit welchen Maßnahmen der Verschleppung von Seuchen vorgebeugt wird. Dazu ist die „Anlage zum Antrag auf Genehmigung gemäß § 4 Fischseuchenverordnung“ auszufüllen. Je nach Art der Teichanlage müssen auch Angaben zur Abwasserbehandlung darin gemacht werden.

**Der Antrag auf Genehmigung und die Anlagen sind bis zum 29.05.2009 an das Staatliche Veterinäramt im Landratsamt Kulmbach zu senden.**

**Abweichend hiervon besteht für bestimmte Betriebe „nur“ eine Registrierungspflicht.**

**Welche Betriebe sind „nur“ registrierpflichtig?**

Eine Registrierungspflicht besteht für

- Aquakulturbetriebe, die Fisch (geschlachtet oder lebend) aus Aquakultur **in kleinen Mengen** (= haushaltsübliche Mengen) direkt für den menschlichen Verzehr an den Endverbraucher oder an örtliche (<100 km Umkreis) Einzelhandelsunternehmen abgeben.
- Betreiber von Angelteichen
- Fischhaltungen in denen nur Zierfische entweder gewerblich im Zierfischhandel, in gewerblichen Aquarien oder nicht gewerblich in Gartenteichen gehalten werden, die nicht in den Verkehr gebracht werden sollen.  
Ausnahme: Unter bestimmten Voraussetzungen sind diese Fischhaltungen jedoch von der Registrierungspflicht befreit. So besteht keine Registrierungspflicht für Fischhaltungen, die entweder keine direkte Verbindung zu natürlichen Gewässern haben **oder** wenn im Falle einer direkten Verbindung zu natürlichem Gewässer eine Wasseraufbereitungsanlage vorhanden ist, die das Risiko der Übertragung von Seuchenerregern in natürliche Gewässer vermeidet.
- Andere Teichanlagen als Aquakulturbetriebe, in denen Fische gehalten werden, die nicht in Verkehr gebracht werden sollen (z.B. Zoos).

### **Wie beantrage ich eine Registrierung?**

Die Registrierung ist ebenfalls mittels dem beigefügtem Formblatt beim Veterinäramt anzuzeigen. Die Anzeige der Registrierung muss dabei Angaben zur Lage und Größe der Teichanlage, Teichzahl, Wasserversorgung, Zuflussmenge sowie zu den Fischarten und ihrer Verwendung enthalten (Punkte 1., 2, 3., 4 und 5. des beigefügten Formblattes). Bei mehreren Standorten muss das „Beiblatt zum Antrag auf Genehmigung/Registrierung von Fischhaltungen“ zusätzlich ausgefüllt werden.

**Der Antrag auf Registrierung und die Anlagen sind bis zum 29.05.2009 an das Staatliche Veterinäramt im Landratsamt Kulmbach zu senden.**

### **Zuteilung einer Betriebsnummer:**

Neben der Genehmigung/Registrierung eines Aquakulturbetriebes beim Veterinäramt Kulmbach ist die Zuteilung einer zwölfstelligen Betriebsnummer erforderlich (nach dem Gemeindeschlüsselverzeichnis plus einer vierstelligen Nummer für den jeweiligen Betrieb). Die Betriebsnummer wird vom zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vergeben. Der dafür notwendige Antrag ist vom Betreiber des Aquakulturbetriebes zu stellen und ist diesem Schreiben beigefügt.

**Auch dieser Antrag ist bis zum 29.05.2009 an das Staatliche Veterinäramt im Landratsamt Kulmbach zu senden**, er wird dann an das AELF weitergeleitet.

Fischhalter, die bereits eine 12-stellige Betriebsnummer besitzen (siehe Anschreiben oben rechts), z.B. weil sie gleichzeitig auch einen landwirtschaftlichen Betrieb haben oder sonstige Tierhalter sind, müssen sich jedoch ebenfalls beim zuständigen AELF den Betriebstyp „Fischhalter“ zuweisen lassen. Die Registriernummer kann dabei beibehalten werden, sofern der Betriebssitz des Aquakulturbetriebes dem Gemeindeschlüssel der bereits vorhandenen Betriebsnummer entspricht.

**Dazu bitte den o.g. Antrag ebenfalls bis zum 29.05.2009 an das Staatliche Veterinäramt im Landratsamt Kulmbach senden.**

### ***Hinweis:***

***Fehlt eine nötige Genehmigung oder Registrierung, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Geldbuße belegt werden!***

### **Kurzer Überblick über weitere Bestimmungen:**

Die neue Fischseuchen-Verordnung des Bundes enthält weiterhin Vorschriften zu regelmäßigen Untersuchungen für genehmigungspflichtige Aquakulturbetriebe.

Außerdem gibt es Schutzmaßregeln bei Verdacht oder Ausbruch bestimmter exotischer oder nicht exotischer Krankheiten.

Wenn bei Fischen aus Aquakultur eine erhöhte Sterblichkeit festgestellt wird, die nicht eindeutig auf Haltungsbedingungen oder Transportbedingungen zurückgeführt werden kann, so muss dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitgeteilt werden.

Für den Betreiber eines Aquakulturbetriebes bestehen weiterhin Buchführungspflichten über Zugänge, Abgänge, Untersuchungsergebnisse und erhöhte Sterblichkeit.

Die Einleitung von Flüssigkeiten, die beim Transport von Fischen anfallen, in Gewässer ist verboten.

**Derzeit tagt eine Arbeitsgruppe am Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit um die o.g. Vorgaben zu konkretisieren.**

Für weitere Informationen steht Ihnen das Staatliche Veterinäramt im Landratsamt Kulmbach (Tel. 09221/707707) gerne zur Verfügung.

Die neue Fischseuchenverordnung im Wortlaut ist im Internet einsehbar unter [http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/fischseuchv\\_2008/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/fischseuchv_2008/gesamt.pdf)

**Bitte schicken Sie die Anträge mit Anlagen schnellstmöglich zurück an:**

**Landratsamt Kulmbach  
Staatliches Veterinäramt  
Konrad-Adenauer-Str. 5  
95326 Kulmbach**